

Kriterien für den Begriff „Wesentliche Änderung“ i. S. d. UVPG

Arbeitsbericht der ATV-Arbeitsgruppe 2.11.3 „Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für Kläranlagen“ im ATV Fachausschuß 2.11 „Entwurf und Bau von Kläranlagen“

Mitglieder der ATV-Arbeitsgruppe 2.11.3:

Dr.-Ing. *Abendt*, Nürnberg (Sprecher)
Prof. Dr.-Ing. *Burde*, Cottbus
Dr.-Ing. *Fehr*, Hannover
Dipl.-Ing. *Frye*, Münster
Frau Dipl.-Geogr. *Lüssem*, Mannheim
Dr.-Ing. *Michel*, Darmstadt
Dr. *Pluschke*, Nürnberg
Dr. *Vorwerk*, Bonn
Dr. *Zanders*, Elsdorf

Inhalt

1. Fragestellung
2. Grundlagen
3. Begriffseinengung
4. Versuch der Festlegung
- 4.1 Grundsätze zur Feststellung der „Wesentlichkeit“ der Änderung einer Abwasserbehandlungsanlage
- 4.2 Erörterung der Methodik am Fallbeispiel
- 4.3 Typisierte Projekte
5. Fazit und Ausblick

1. Fragestellung

Welche „wesentliche Änderungen“ einer Abwasserbehandlungsanlage sind UVP-pflichtig?

Gemäß den bundesrechtlichen Vorgaben des UVPG¹⁾ ist für den Bau und Betrieb sowie die wesentliche Änderung einer Abwasserbehandlungsanlage, die einer Zulassung nach § 18c des Wasserhaushaltsgesetzes bedarf, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Nun stellt sich für den wasserwirtschaftlichen Bereich die Frage, für welche konkreten Vorhaben diese neuartigen Anforderungen des UVPG gelten sollen. Die Anwendung dieser Vorschrift führt in der Praxis zu Schwierigkeiten, die ihre Ursachen u. a. in der Unbestimmtheit der Begriffsformulierung („wesentliche Änderung“) haben. Weder im Wasserhaushaltsgesetz noch im UVPG finden sich Fundstellen einer Definition zum Begriff „wesentliche Änderung“. Für die Notwendigkeit bzw. Relevanz einer Umweltverträglichkeitsprüfung für eine Kläranlagenänderung in Bau oder Betrieb ist aber die Definition entscheidend.

2. Grundlagen

Der Begriff „wesentliche Änderung“ ist im UVPG nicht enthalten. Dieser Begriff ist geprägt worden bei der Änderung des WHG im Zusammenhang mit dem UVPG. Es wurde der § 18c WHG eingefügt:

§ 18c Zulassung von Abwasserbehandlungsanlagen

„Der Bau und der Betrieb sowie die *wesentliche Änderung* einer Abwasserbehandlungsanlage, die für mehr als 3 000 kg/d BSB₅

(roh) oder für mehr als 1 500 Kubikmeter Abwasser in zwei Stunden (ausgenommen Kühlwasser) ausgelegt ist, bedürfen einer behördlichen Zulassung. Die Zulassung kann nur in einem Verfahren erteilt werden, das den Anforderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entspricht.“

Damit ist der Begriff der wesentlichen Änderung allein der fachgesetzlichen Bestimmung und Ausdeutung des WHG unterworfen.

Das UVPG bezieht sich im § 2 allein auf die Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter:

- Menschen
- Tiere und Pflanzen
- Boden
- Wasser
- Luft
- Klima
- Landschaft
- Kultur und sonstige Sachgüter

„Der Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen Vorhaben . . . , die *erhebliche Auswirkungen* auf die Umwelt haben können.“

Des weiteren wird vorgegeben:

„Vorhaben . . . herauszunehmen, die nach den vorliegenden Erkenntnissen *keine erheblichen Auswirkungen* auf die Umwelt besorgen lassen.“

Das Land Nordrhein-Westfalen hat folgerichtig im § 58 LWG den Begriff wesentliche Änderung einschränkend definiert:

„Eine wesentliche Änderung einer Abwasserbehandlungsanlage liegt dann vor, wenn durch eine bauliche Veränderung der Anlage oder durch die damit verbundene Änderung ihres Betriebes *nachteilige Auswirkungen* auf . . . eintreten können.“

Es bleibt allerdings offen, was nachteilige Auswirkungen sind.

3. Begriffseinengung

Eine Analogie der Begriffsdeutung zu § 15 BImSchG ist nicht zulässig, denn dort liegt eine andere Formulierung vor, aus der eine unterschiedliche Genehmigungspflicht resultiert. Nach § 15 BImSchG wird es notwendig ein Verfahren durchzuführen, wenn nicht auszuschließen ist, daß es beim Planungsvorhaben zu Änderungen im Emissions- und Immissionsverhalten einer Anlage kommen kann. Es wird von einer grundsätzlichen Gefährlichkeit der BImSchG-pflichtigen Anlagen ausgegangen. Dieser Prüfvorbehalt wurde eingeführt, um potentielle Gefahren eines ungeprüften Anlagenbetriebes auszuschließen.

Der Ansatz zur Definition des Begriffes „wesentliche Änderung“ kann nur über die Erheblichkeit der Umweltauswirkungen im Sinne des § 2 UVPG erfolgen; d. h. hat ein Vorhaben erhebliche Umweltauswirkungen, so ist dieses Vorhaben eine wesentliche Änderung im Sinne des § 18c WHG. Dies führt aber zu dem Problem, daß die Erheblichkeit schlußendlich erst im UVP-Verfahren ermittelt und bewertet werden soll. Eine „UVP“ als Grundlage zur Entscheidung über die UVP-Pflichtigkeit ist *systemwidrig* im Sinne des UVPG.

Übertragen auf das Wasserrecht ist es sicherlich notwendig, bei einer Kläranlagenerweiterung die Umwelterheblichkeit des Vorhabens in irgendeiner qualifizierten Form nachzuweisen. Dabei stellt sich die Frage, ob man den Begriff „wesentliche Änderung“ nur als objektiven Begriff benutzt, d. h. rein formal-juristisch, oder ob er im Sinne des UVPG nicht als subjektiver Begriff verstanden werden muß.

Eine objektive Bewertung „wesentlich/unwesentlich“ scheint nicht möglich, lediglich eine typisierte Darstellung wesentlicher

¹⁾ Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (85/337/EWG), vom 12. 2. 1990 (BGBl. I, S. 205).

Einwirkungen kann versucht werden. Leitidee des methodischen Vorgehens:

Weg vom Begriff „wesentliche Änderung“, hin zur Zielsetzung.

Daraus ergibt sich eine weitere „Verschachtelung“ der Verfahren. Es ist die Frage zu stellen, ob es im Sinne der Verfahrensbeschleunigung besser ist, in Zweifelsfällen grundsätzlich eine UVP durchzuführen und mit dieser möglichst früh zu beginnen. Dabei sind Einzelaspekte zu betrachten wie:

- bauliche Änderung
- Freiflächen Verbrauch, d. h. über das ausgewiesene ABA-Gelände hinaus
- Mehr als 30 % zusätzliche Flächenversiegelung des ABA-Geländes und besondere Biotope
- das Landschaftsbild störende, beeinträchtigende Baukörper (mehrstöckige Bauwerke, Faulbehälter etc.)
- vorhandene Immissionszustände (Lärm, Geruch)
- Schwellenwert 3 000 kg roh BSB als Tagesfracht bzw. 1 500 cbm Abwasser (ohne Kühlwasser) innerhalb von 2 Stunden als Maß für die Eingriffstiefe
- Gewässerökologie
- Energieverbrauch

Bei der Betrachtung der Einzelaspekte sollte als Maßstab für erheblich / wesentlich die Festlegung des § 18 c WHG (>3 000 kg BSB₅/Tag) gewählt werden. Es ist aber hervorzuheben, daß an Vorhaben, die formal nicht UVP-pflichtig im Sinne des UVPG's sind, dieselben fachgesetzlichen Anforderungen zu stellen sind.

4. Versuch der Festlegung

In einem interdisziplinären Workshop (Anhang) mit dem Thema „Wesentliche Änderungen“ bei Abwasseranlagen war das Ergebnis:

„Für die Abgrenzung des Begriffes der „wesentlichen Änderung“ bei Abwasserbehandlungsanlagen wird ausreichen, bestimmte Änderungsmaßnahmen zu katalogisieren, bei denen in der Regel erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind. Zur Unterstützung der Genehmigungsbehörde ist eine Zusammenstellung von Anlagen von denen keine erheblichen Umweltauswirkungen ausgehen nützlich.“

Bei der Diskussion von Vorhaben wie

- Einlaufbauwerk
- Denitrifikation
- Verfahrensumstellung etc.

wurde schnell deutlich, daß für die Entscheidung „Wesentlich“ ja oder nein, immer der konkrete Einzelfall maßgebend ist.

Es wurde auch klar festgestellt, die *Genehmigungsbehörde* bestimmt letztendlich, ob eine technische Änderung einer Abwas-

serbehandlungsanlage als wesentlich im Sinne des Fachgesetzes zu werten ist. Die Frage der Umwelterheblichkeit ist dabei nur ein Kriterium.

Während des Workshops wurde versucht, typisierte Vorhaben auf wesentliche bzw. nicht wesentliche festzulegen. Analog der Tabelle 1 wurde dies diskutiert anhand der Schutzgüter (§ 2 UVPG). Bei der Aufarbeitung der Ergebnisse durch die ATV-Arbeitsgruppe 2.11.3 (UVP für Kläranlagen) konnte eine Tabelle erarbeitet werden, die eine Aussage trifft, ob eine erhebliche Umweltauswirkung zu erwarten ist oder nicht (Tabelle 3). Es zeigte sich, daß bei rund der Hälfte der typisierten Vorhaben keine eindeutige Einordnung möglich war. Außerdem wird nicht die Einzelfallentscheidung vorweggenommen, sondern die „wahrscheinliche“ Entscheidung vorgestellt.

Die Arbeitsgruppe empfiehlt in diesen Fällen, den Verfahrensschritten des UVPG solange zu folgen, bis erkennbar ist, daß bei dem konkreten Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen zu besorgen sind, d. h. keine UVP durchzuführen ist (Bild 1).

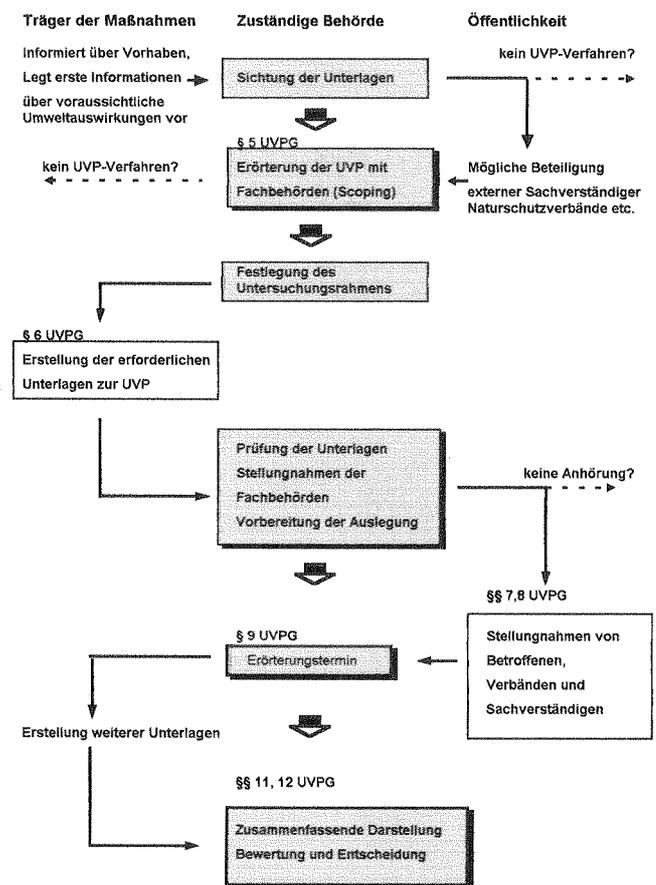


Bild 1: Ablaufschema der Umweltverträglichkeitsprüfung nach UVPG

4.1 Grundsätze zur Feststellung der „Wesentlichkeit“ der Änderung einer Abwasserbehandlungsanlage

Wie bereits dargelegt ist – den Zielsetzungen des UVPG folgend – ist die Wesentlichkeit der Änderung einer Abwasserbehandlungsanlage festzumachen an den durch die Änderung verursachten Auswirkungen in der bzw auf die Umwelt. Demzufolge ist für alle durch das Gesetz definierten Schutzgüter zu prüfen, ob und in welchem Umfang sie von Änderungen betrieblicher, baulicher oder sonstiger Art betroffen sind bzw wären.

Schutzgut	Auswirkungen
Mensch	
Tiere, Pflanzen	
Wasser, Gewässer, Grundwasser	
Boden	
Luft	
Klima	
Landschaft	
Kultur- und Sachgüter	
Gesamtbeurteilung	

Tabelle 1: Erfassung der Umwelterheblichkeit

Aus diesem Grundsatz ergeben sich unmittelbar Konsequenzen für die Methodik zur Unterscheidung wesentlicher und nicht wesentlicher Änderungen im Sinne des UVPG.

Eine solche Prüfung erfordert zwei Arbeitsschritte:

Für jede Änderung in einer Abwasserbehandlungsanlage sind zunächst die durch sie hervorgerufenen Einwirkungen auf die durch das UVPG definierten Schutzgüter zusammenzustellen. Im Zuge dieser Prüfung der Umwelterheblichkeit einer geplanten Maßnahme ist lediglich abzuschätzen, ob unter den gegebenen Rahmenbedingungen, Einwirkungen (im Sinne von emittierten Stoffen, von optischen Einflüssen sowie von Landschaftsverbrauch etc.) festzustellen sein könnten.

In einem zweiten Schritt ist dann für die als möglich erachteten Einwirkungen zu ermitteln, ob die daraus resultierenden Auswirkungen in der bzw auf die Umwelt als wesentlich anzusehen sind. Dafür lassen sich keine allgemeinen Maßstäbe angeben, sondern die Bewertung muß die gegebenen örtlichen Verhältnisse als Bezugspunkt nehmen und den Grad ihrer Veränderung abschätzen. Darüber hinaus muß der durch eine technische Änderung in einer Abwasserbehandlungsanlage verursachte Einfluß auf die Umwelt natürlich auch an den einschlägigen fachgesetzlichen Regelungen, Grenzwerten und sonstigen Normen gemessen werden.

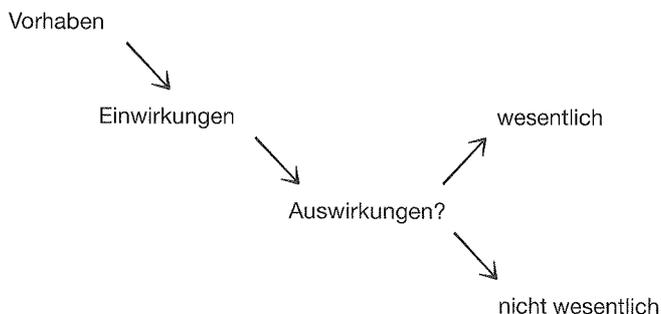
4.2 Erörterung der Methodik am Fallbeispiel

Die Methodik basiert auf der Idee, Einwirkungen zunächst aufzulisten und anschließend zu beurteilen.

Für jedes Schutzgut kommt man zu einem Urteil über die Möglichkeit bzw. Wahrscheinlichkeit der Auswirkungen. Durch eine zusammenfassende Betrachtung aller Schutzgüter wird entschieden, ob die Änderung

- wahrscheinlich Auswirkungen auf die Schutzgüter hat oder
- möglicherweise Auswirkungen hat oder
- Auswirkungen eher unwahrscheinlich sind.

Das methodische Vorgehen stellt sich schematisch wie folgt dar:



Als Beispiel zur Verdeutlichung der Vorgehensweise dient die verfahrenstechnische²⁾ Änderung „Errichtung einer Anlage zur Phosphoreliminierung durch Simultanfällung³⁾“.

Dies ist eine Betriebsoptimierung einer vorhandenen Abwasserreinigungsanlage durch vor allem verfahrenstechnische Modifikation(en). Bauliche Änderungen fallen nur in geringem, eher nicht nennenswertem Umfang an. Die Maßnahme bedeutet die Errichtung folgender Systemelemente:

- Fällmitteltank⁴⁾, Bauwerk mit Kontakt zur Umwelt
- Dosierstation (Pumpe, Ventil)
- Rohrleitung (je nach Position des Vorlagebehälters sehr kurz)

²⁾ die nur in geringem Umfang (wesentliche) bauliche Änderung beinhaltet.

³⁾ Genehmigung, zust.: Gewerbeaufsicht; „Lagerung wassergefährdender Stoffe“, § 19 WHG.

⁴⁾ in geschlossener oder offener Bauweise.

SCHUTZGUT	AUSWIRKUNG	
– Mensch	geändertes Verkehrsaufkommen	U
– Tiere, Pflanzen	Veränderung der Flora und Fauna ⁵⁾	U
– Wasser, Gewässer	Veränderung der Ablaufqualität ⁶⁾ (Reduktion gelöster Nährstoffinhalte – Aufsalzung des Gewässers, Cl-Verbindung)	W
Grundwasser	keine Erhöhung des Gefahrenpotentials, Bodenversiegelung, Auffangwanne am Standort des Fällmitteltanks. Störfälle am Rohrleitungssystem werden nicht in die Betrachtung mit einbezogen; dies und Bauzeit gesonderte Betrachtung. Hier erst einmal nur Betrachtung des Normalbetriebes.	U
– Boden		U
– Luft	Statements: – Eine – ggfs. 10 km entfernt liegende -Abfall / Schlammverbrennungsanlage kann nicht in die Betrachtung einfließen. – Entsorgungsseite und deren Auswirkung ist mitzubetrachten. – Vorsicht vor Überfrachtung des Planungsinstruments Die Umweltrelevanz der Herstellung von Fällmitteln kann auch nicht in die Betrachtungen einfließen – Es ist zu verlangen, daß der Vorhabenträger eine rechtlich abgesicherte Zulassung für das Einbringen der Schlämme in die MVA hat (ob z. B. für die MVA-BIMSCH-G vorliegt). Fazit: Bei den Schutzgütern BODEN, LUFT können Schlammverbrennung oder -deponierung nicht in die Betrachtung einbezogen werden.	U
– Klima:	Keine Aus-/Einwirkungen	U
– Landschaft ⁷⁾	Landschaftsbild	M
– Kultur- und Sachgüter		U
Gesamtbeurteilung		U

Tabelle 2: Ergebnis „Phosphoreliminierung durch Simultanfällung“

Für die Genehmigung der Dosierstation und der Rohrleitung ist die Gewerbeaufsicht zuständig (Lagerung wassergefährdender Stoffe, LTW's, § 19 WHG).

⁵⁾ Ein gravierendes Fallbeispiel:

- Geplante Erweiterung einer Abwasserreinigung auf einem zuvor als Schlammteich gelegenen Gelände (welches Eigentum des ARA-betreibers ist!).
- Dort hat sich im Verlauf der vergangenen Jahre ein Biotop entwickelt. Indikator: „Kampfläufer“.

⁶⁾ Dies steht wiederum in engem Zusammenhang mit „Boden. Reststoffverwertung“. Die FE-Anteile der Fällmittelan- bzw. -verwendung sind adsorbtiv im Schlammstrom enthalten, ggfs. Inkorporation in die Biomasse.

⁷⁾ Es muß auf die Verwendung dieses Begriffes im Sinne von „Landschaftsbild und Erholungsvorsorge“ hingewiesen werden. In Anlehnung an BNatschG: Naturhaushalt, Landschaftsbild, Wahrnehmbarkeit, Erholungsvorsorge. Keine Verwendung des Begriffes im Sinne von Städtebau, Stadt(bau)kultur.

Welche Einwirkungen auf den Betrieb der Abwasserreinigungsanlage ergeben sich durch diese verfahrenstechnische Änderung?

Zunächst unmittelbar ein erhöhter Schlammfall (betrachtet man die Schutzgüter des UVP-G, so stellt dies bei Einbeziehung der Schlammensorgungspfade auch bereits eine Auswirkung auf dieselben dar).

Die „Erheblichkeit“ – im Sinne des UVP-G – dieser verfahrenstechnischen Änderung soll durch Betrachtung der Auswirkungen auf die vorgenannten Schutzgüter eingegrenzt werden (Tabelle 1)

Die Betrachtung für die jeweils einzelnen Schutzgüter werden „im Ergebnis gedanklich subsummiert“ (Tabelle 2). Es wird eine Differenzierung der Auswirkungen vorgenommen in:

- wesentlich (W),
- möglicherweise wesentlich (M) und
- unwesentlich (U).

Folgende Anmerkung zu „Auswirkungen auf die Schutzgüter „Luft und Boden“ scheinen angebracht:

Die ökologischen Auswirkungen der Produktion von Fällmitteln können nicht in diese Betrachtung einbezogen werden. Ebenso können Auswirkungen in Form von Luftverunreinigung oder Bodenverunreinigung durch Fällmittelverwendung und Schlammensorgung (Verbrennung; landwirtschaftliche Verwertung) nicht in die Betrachtung einbezogen werden. Ähnliches gilt für die Deponierung. Dieser „Typisierung“ liegt die Leitidee zugrunde, nicht bauliche Änderungen direkt zu beurteilen, sondern zunächst die potentiellen Auswirkungen auf die Schutzgüter (standörtliche Gegebenheiten sind mit zu berücksichtigen).

Nicht in die Betrachtung mit einbezogen wurden etwa Schlamm-lagerplätze, Einhausungen, Beckenabdeckungen etc.

Für das Fallbeispiel „chem.-physik. P-Elimination“ (Tabelle 2) ergibt sich:

Auswirkungen sind unwahrscheinlich (bis auf das Schutzgut „Wasser“ sowie „Landschaft“ möglich)

→ keine wesentliche Änderung.

Im weiteren stellt sich die Frage: Läßt sich ein derartiges Vorgehen für andere, derzeit aktuell anstehende technische Änderungen von Kläranlagen übertragen?

**4.3 „Typisierte Projekte“;
d. h. z. Zt. aktuell anstehende (Um)Baumaßnahmen**

Es ist eine Auflistung derzeit aktuell anstehender baulicher und verfahrenstechnischer Änderungen bei Kläranlagen denkbar.

Über die Auflistung in der Tabelle 3 hinaus könnten z. B. auch aufgeführt werden:

(Ver)änderungen des Belüftungssystems,

- Umbau der Druckbelüfter auf (Rein-)Sauerstoffbegasung,
- Umbau von Ein- auf Zweistraßigkeit (im allgemeinen Neubau BB und NK),
- Betriebliche Integration der Stickstoffelimination, d. h. (Nitrifikation und Denitrifikation) durch Regelstrategien (intermittierende oder alternierender Betrieb)

Nicht in die Liste aufgenommen wurde die Klärgasverwendung/-nutzung (z. B. Blockheizkraftwerke). Diese Maßnahme wird nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz genehmigt.

Die am Fallbeispiel der Phosphatfällung gezeigte Vorgehensweise ist nicht im Detail, jedoch qualitativ auf die zur Zeit aktuell anstehenden technischen Änderungen übertragbar.

Schutzgut	Mensch	Tiere Pflanzen	Wasser	Boden	Luft	Klima	Landschaft	Kultur-Sachgüter	Gesamtbeurteilung
Einlaufbauwerk; Umbau, Erweiterung	U	U	M	U	M	U	M	M	U
Bau von Misch- und Ausgleichsräumen	U	U	M	U	U	U	W	U	U
Betriebsänderung ohne bauliche Maßnahmen	U	U	W	U	M	U	U	U	M
Umbau auf Nitrifikation/ Denitrifikation	M	M	W	U	M	U	W	M	W
Biologische P-Elimination	U	U	W	U	M	U	U	U	M
Phosphorfällung, chem. phys. P-Elimination	U	U	W	U	U	U	M	U	U
Flockungsfiltration	U	U	W	U	U	U	M	U	M
Anlage Schö-nungsteich	U	W	W	M	M	W	W	U	W
Faulraumbau	U	U	M	U	U	U	W	U	M
Schlammkonditionierung (phys., chem., therm.)	M	U	M	U	W	U	M	U	W
Klärschlamm-trocknung	M	U	U	U	W	U	M	U	M

W = wahrscheinliche Auswirkung

M = mögliche Auswirkung

U = unwahrscheinliche Auswirkung

Tabelle 3: Bewertung für typisierte Projekte auf ihre Umwelt-erheblichkeit

Es ist somit möglich, das Bewertungsvorgehen zu generalisieren. Dies dient einer Konkretisierung des Anhangs 3 UVP-G: Begriff wesentliche Änderung.

In der Tabelle 3 wird schematisch dargestellt, ob durch die Realisierung „typisierter“ (Umbau) Projekte Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVP-G

- unwahrscheinlich (U)
- möglich (M)
- wahrscheinlich (W)

sind.

Erläuterungen zum Zustandekommen der Inhalte der Tabelle 3

Im Hinblick auf die Vorgehensweisen bei der Festlegung bzw. Ermittlung der Wesentlichkeit verfahrenstechnischer und baulicher

Änderungen ist es von Interesse, die Tabelle 3 sowohl spaltenweise als auch zeilenweise zu betrachten.

Bei der Beeinflussung der Schutzgüter durch einen „Umbau bzw. ein Erweiterung des Einlaufbauwerkes“ ist das Schutzgut „Wasser“ qualitativ betroffen. Im Zusammenhang mit dem Schutzgut „Luft (Geruch)“ sind bei Errichtung des Sandfanges, eines Rechens, u. U. Geruchsemissionen zu nennen, die durch Einhausungen abgefangen werden können. Eventuell zu errichtende Einhausungen wiederum stehen im Zusammenhang mit Einwirkungen auf das Schutzgut „Landschaft“.

Generell beinhalten Umbau- und Erweiterungsmaßnahmen im Hinblick auf Kultur- und Sachgüter die Möglichkeit einer Auswirkung, wenn beispielsweise eine bereits bestehende, vor geraumer Zeit errichtete Kläranlage oder Teilelemente davon unter Denkmalschutz stehen.

Der Bau von „Misch- und Ausgleichsräumen“ hat auf das Schutzgut „Wasser“ quantitative Einflüsse. Das Schutzgut „Luft (Geruch)“ ist deshalb nicht tangiert, da in einer Vielzahl von Fällen abgedeckelte bzw. unterirdische Bauwerke errichtet werden. Im Hinblick auf das Schutzgut „Landschaft“ soll bei diesem Projekttyp auch die Bauzeit in die Überlegungen einbezogen werden, da in zahlreichen Fällen die Projekte unterhalb der Geländeoberkante errichtet werden.

Unter „betrieblichen Änderungen ohne Baumaßnahmen“ wird beispielsweise die betriebliche Integration der Nitri-/Denitrifikation über Steuerungs- bzw. Regelungskonzepte verstanden (simultane bzw. intermittierende Denitrifikation). Hier kommt es lediglich zu Auswirkungen qualitativer Art auf das Schutzgut „Wasser“ (unvollständige Stickstoffelimination, Nitrit im Kläranlagenablauf). Auswirkungen auf das Schutzgut „Luft“ (Geruch) (Entweichen gasförmigen elementaren Stickstoffs) sind möglich. Insbesondere hat dieser Projekttyp mit großer Wahrscheinlichkeit keine Auswirkungen auf die Landschaft.

Der Projekttyp „Umbau auf Nitri-/Denitrifikation“ ist der mit den sicherlich gravierendsten Auswirkungen. Neben bestehender Belegung sind infolge der Reduktion der Schlamm- bzw. Raumbelastung ungefähr Verdoppelungen der Belegungsvolumina erforderlich. Somit entsteht bei dieser technischen Änderung die Notwendigkeit des größten Erweiterungsplatzes.

Der Projekttyp „Vorschaltung eines anaerob zu betreibenden Fermentationsbeckens zur vermehrten biologischen Phosphorelimination“ hat potentiell Auswirkungen auf das Schutzgut „Luft“ (Geruch) – soweit derzeitige Betriebserfahrungen vorliegen. Dies ist jedoch durch die bereits in der Ausschreibung vorzunehmende optionale Abdeckung dieses Reaktionsbeckens eingrenzbar.

Der Projekttyp „Flockungsfiltration“ hat aufgrund der Größe der zu realisierenden Bauwerke mögliche Einflüsse auf das Landschaftsbild.

Der Projekttyp „Anlage eines Schönungsteiches“ wird in die Tabelle 3 aufgenommen, obwohl heutzutage nicht allzu häufig realisiert (mitunter sowohl BSB- als auch Trockensubstanzeintrag in den Ablauf der Kläranlage). Im Hinblick auf die Schutzgüter „Tiere und Pflanzen“ sind Auswirkungen wahrscheinlich (dies ist vor dem Hintergrund zu sehen, daß hier ein neuer aquatischer Lebensraum geschaffen wird). Auswirkungen auf das Schutzgut „Wasser“ sind wahrscheinlich; auf die Schutzgüter „Boden“ und „Luft und Klima“ sind möglich (speziell Kleinklima, Nebelbildung). Auswirkungen auf die Landschaft sind wahrscheinlich bzw. auf Sach- und Kulturgüter möglich.

Der Projekttyp „Faulraumbau“ ist mit wahrscheinlichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild sowie mit möglichen Auswirkungen auf das Schutzgut „Wasser“ verbunden. Dies ist auch in engem Zusammenhang mit dem Projekttyp „Schlammbehandlung“ – speziell der Schlammkonditionierung (unter Einbeziehung der Entwässerung) und aller mechanischer, chemischer und

thermischer Verfahrensschritte der Fall. Auswirkungen auf das Schutzgut „Wasser“ sind durch Maßnahmen der Trübwasser-rückführung bzw. der ggfs. vorzusehenden Trübwasserfällung möglich. Alle Schlammbehandlungsmaßnahmen haben wahrscheinlich Auswirkungen auf das Schutzgut „Luft (Geruch)“.

Sowohl die Schlammkonditionierung als auch die Klärschlamm-trocknung haben mögliche Auswirkungen auf das Schutzgut „Mensch“, was vor allem in engem Zusammenhang mit der Abluft(behandlung) steht. Deswegen wird beiden Projekttypen eine wahrscheinliche Auswirkung auf das Schutzgut „Luft“ (Geruch) zugesprochen.

Wird die Tabelle 3 spaltenweise betrachtet, so wird z. B. schnell ersichtlich, daß die Projekttypen „Umbau und Erweiterung des Einlaufbauwerkes“ sowie „Bau von Misch- und Ausgleichsräumen“ eher quantitativ mögliche Auswirkungen auf das Schutzgut „Wasser“ haben. Ebenso haben die Projekttypen „Faulraumbau“ und „Schlammkonditionierung“ unter Einbeziehung der Entwässerung mögliche Auswirkungen auf dieses Schutzgut. Lediglich der Klärschlamm-trocknung wird unter Vernachlässigung der Luftschadstoffverfrachtung bei ggfs. unvollständiger Abluftreinigung unwahrscheinliche Auswirkung auf das Schutzgut „Wasser“ zugesprochen (vgl. hierzu Ausführungen zuvor unter Tz. 4.2).

Betrachtet man das Schutzgut „Landschaft“, so fällt auf, daß lediglich beim Projekttyp „biologische Phosphorelimination“ und bei „betrieblichen Änderungen ohne Baumaßnahmen“ Auswirkungen auf das Schutzgut „Landschaft“ als unwahrscheinlich bezeichnet werden. Dies liegt darin begründet, daß vorgeschaltete anaerob zu betreibende Fermentations Becken zur vermehrten biologischen Phosphorelimination im allgemeinen vergleichsweise kleine Bauwerke sind (Bemessung über die Aufenthaltszeit von 1,5 bis 2 Stunden).

Da nur bei entsprechend gravierenden Projekttypen die Bau-phase in die Überlegungen einbezogen werden sollte, haben bis auf den Projekttyp „Anlage eines Schönungsteiches“ alle Maßnahmen nur unwahrscheinlich Auswirkungen auf das Schutzgut „Boden“.

Daraus ist die „Wesentlichkeit“ einer technischen oder baulichen Änderung ableitbar:

- sind Auswirkungen wahrscheinlich, ist die verfahrenstechnische/bauliche Änderung wesentlich; es resultiert UVP-Pflichtigkeit,
- sind die Auswirkungen unwahrscheinlich ist die Maßnahme/ das „typisierte Projekt“ nicht wesentlich,
- sind Auswirkungen möglich, so muß durch die Planer beziehungsweise durch die genehmigende bzw. aufsichtsführende Behörde im Einzelfall – d. h. in Abhängigkeit von den örtlichen Gegebenheiten – über die Wesentlichkeit (und damit die UVP-Pflichtigkeit) entschieden werden.

Dabei sind grundsätzlich zwei „exemplarische“ Standpunkte denkbar:

- „wesentliche Änderung“ in (der) Abhängigkeit von der örtlichen Brisanz betrachten, dies ist eher an der Planungspraxis orientiert.
- nicht (Planungs-) Praxis, sondern zu formulierende Rechtssicherheit in den Vordergrund der Erörterung stellen.

5. Fazit und Ausblick

Leitgedanke der vorgegangenen Ausführungen ist es, die Entscheidung, ob es sich bei einer Maßnahme um eine wesentliche Änderung einer Abwasserbehandlungsanlage (ABA) handelt und damit eine UVP durchzuführen ist, anhand der möglichen Auswirkungen der Maßnahme auf die um UVPG genannten Schutzgüter zu treffen.

Dabei ergeben sich eine Reihe von Fällen, in denen es sich zwar um eine wesentliche Änderung im Hinblick auf die Verfahrenstechnik einer ABA handelt, diese aber nicht automatisch zu Beeinträchtigungen anderer Umweltmedien bzw. der zuzubehaltenden Schutzgüter nach UVPG führen und somit ausschließlich dem Gewässerschutz dienen.

Insofern sollte der Begriff „wesentliche Änderung“ differenziert im Hinblick auf die Schutzgüter des UVPG und die reine Anlagentechnik betrachtet werden.

Vor diesem Hintergrund wurde der Vorhabenskatalog der Tabelle 3 entwickelt.

Die Entscheidung, ob eine wesentliche Änderung vorliegt und damit eine UVP durchzuführen ist, bedarf insbesondere bei den in Tabelle 3 ermittelten „Zweifelsfällen“ einer breiten Informationsbasis unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten. Gleichzeitig ist es aber wünschenswert, diese Entscheidung möglichst früh bereits in der Vorplanung zu treffen.

Hier bietet es sich zur Entscheidungsvorbereitung an, auf der Grundlage eines Grobkonzeptes, unter Berücksichtigung vorhandenen Datenmaterials und einer qualitativen Abschätzung der Umweltauswirkungen ein Abstimmungsgespräch mit den betroffenen Behörden zu führen. Dies sollte am geplanten Standort der Maßnahme stattfinden.

Ergibt sich daraus das Erfordernis weiterer Vorerhebungen, so führt dies faktisch in ein Verfahren im Sinne des UVPG. Die Entscheidungsfindung zur Durchführung einer UVP würde damit in das UVP-Verfahren selbst verlagert, um im prescoping oder im scoping-Termin (§ 5 UVPG) endgültig festzulegen, ob es als herkömmliches Genehmigungsverfahren oder mit UVP weitergeführt werden soll.

Diese Vorgehensweise erscheint sinnvoll und notwendig; gleichwohl ist eine „Ausstiegsmöglichkeit“ formal im UVP-Verfahren

nicht vorgesehen und müßte gegebenenfalls in einer Art Vorverfahren erfolgen.

Abkürzungen:

- UVPG Gesetz über die Unverträglichkeitsprüfung
- WHG Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz)
- LWG Landeswassergesetz
- BlmSchG Bundesimmissionsschutzgesetz
- ABA Abwasserreinigungsanlage

Zur Einengung des Begriffs „wesentliche Änderung“ veranstaltete die Arbeitsgruppe 2.11.3 der ATV einen interdisziplinären Workshop.

An dem Workshop nahmen teil:

- Frau *Büttner* Kommunale Planung und Beratung, Planungsbüro
- Herr *Cochet* Landschaftsplanung, Planungsbüro
- Herr *Fröse* Verfahrenstechnik, Planungsbüro
- Herr *Nisipeanu* Jurist, Verband
- Herr *Plätzer* Jurist, Regierungspräsidium
- Herr *Teufel* Verfahrenstechnik, Industrie
- Herr *Abendt* } Arbeitsgruppe 2.11.3
- Herr *Burde* }
- Frau *Lüssem* }
- Herr *Michel* }
- Herr *Pluschke* }
- Herr *Scheffer* }
- Herr *Weber* LAWA

Erarbeitung eines ATV-Merkblattes für Abwasser aus der Weinbereitung, zur Veröffentlichung im ATV-Regelwerk Abwasser/Abfall

Mit der Erarbeitung eines neuen ATV-Merkblattes, das die Abwässer aus der Weinbereitung thematisiert, wird die ATV-Arbeitsgruppe 7.2.17 „Weinbereitung“ im ATV-Fachausschuß 7.2 „Industrieabwasser mit organischen Inhaltsstoffen“ beauftragt.

Sprecher dieser Arbeitsgruppe, die sich am 23. 5. 1995 konstituiert hat, ist Dipl.-Ing. agr. Hackeschmidt, KTLB Darmstadt.

Interessierte Fachleute, Verbände, Institutionen und Behörden, die einschlägige Erfahrungen auf diesem Gebiet besitzen und die Regelwerksarbeit unterstützen wollen, werden gebeten, sich mit der ATV-Hauptgeschäftsstelle in Verbindung zu setzen.

Ausführungsbeispiele zum ATV-Arbeitsblatt A 142 „Abwasserkanäle und -leitungen in Wassergewinnungsgebieten“ – ATV-Merkblatt M 146

Das neu erschienene ATV-Merkblatt M 146 enthält Ausführungsbeispiele, wie die erhöhten Anforderungen an Abwasserkanäle und -leitungen in Wassergewinnungsgebieten eingehalten werden können. Vorgestellt werden Lösungen mit begehbaren und nichtbegehbaren Doppelrohren, einwandige Rohrsysteme mit besonderen Möglichkeiten der Dichtheitsprüfung im Betrieb und mineralischer Kapselung sowie einwandige Kanäle mit Dränrohren. Das Merkblatt stellt somit eine Praxisempfehlung zur Umsetzung des ATV-Arbeitsblattes A 142 „Abwasserkanäle und -leitungen in Wassergewinnungsgebieten“ dar.

Es kann ab sofort bestellt werden über die Gesellschaft zur Förderung der Abwassertechnik e. V. (GFA) Theodor-Heuss-Allee 17 53773 Hennef Tel. 0 22 42/8 72-1 20, Fax 0 22 42/8 72-1 35